

# Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 10.

Schneidemühl, den 15. Oktober

1941

Inhalt: Nr. 120. Hirtenwort zum Winterhilfswerk 1941/1942. — Nr. 121. Allerheiligen — Allerseelen. — Nr. 122. Intentionen am Allerseelentage 1941. — Nr. 123. Pfarr- und Approbationsexamen. — Nr. 124. Beisezung von Aschenurnen. — Nr. 125. Gottesdienst für polnische Arbeitskräfte (P-Träger). — Nr. 126. Jugenddienstpflicht. — Nr. 127. Kollekte für kath. Pfarrbüchereien. — Nr. 128. Steuerliche Bewertung der Sachbezüge. — Nr. 129. Personalien. — Nr. 130. Seelsorglich wertvolle neue Bücher.

## Nr. 120. Hirtenwort zum Winterhilfswerk 1941/1942.

Geliebte Diözesanen!

In einer Zeit, da schicksalhafte Entscheidungen fallen, da die Besten unseres Volkes in schwersten Kämpfen ihr Leben einsetzen für Heimat und Vaterland, für die Neugestaltung der Welt der Wahrheit und Gerechtigkeit, ist der Opferwille des ganzen deutschen Volkes wiederum aufgerufen worden, sich mit allen Kräften dem Winterhilfswerk 1941/42 zur Verfügung zu stellen. Wenn es gilt, Not zu lindern, Opfer zu bringen und Lasten tragen zu helfen, dann haben wir alle die Pflicht, mitzuhelfen, mitzuopfern und mitzutragen. Diese Verpflichtung wurzelt in der Volksgemeinschaft, der wir angehören, deren Glück einst unser Glück war, deren Not, Kampf und Opfer uns darum auch nicht klein und abseits stehend finden dürfen. Darüber hinaus verpflichtet uns noch eine höhere Verpflichtung, wir stehen hier noch in „eines höheren Herren Pflicht“, uns bindet die Gewissenspflicht der christlichen Liebe, die ihren Wurzelgrund in Gott selbst hat, denn Gott ist die Liebe. Wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm“ (I. Joh. 4, 16). Wo könnte sich aber in der gegenwärtigen Notzeit des Krieges diese hilfsbereite Liebe umfassender und segensreicher betätigen als auf dem gemeinsamen Boden, auf dem wir mit allen Gliedern unseres Volkes stehen, als in der gottgewollten Gemeinschaft unseres Volkes und Vaterlandes, die es uns zur deutschen und christlichen Pflicht macht, einmütig die Lasten des Krieges zu tragen, großmütig die Wunden und Nöte des Krieges zu heilen, starkmütig auszuhalten in den Werken der Nächstenliebe und Fürsorge. Darum, geliebte Diözesanen, erwarte ich von Euch, daß Ihr alle nach Euerem Können und Vermögen das diesjährige Kriegs-Winterhilfswerk des Deutschen Volkes mit Euerer Gabe, mit Euerer Mitarbeit und Mithilfe unterstützen werdet. Auch für das Kriegshilfswerk des Roten Kreuzes, dieser segensreichen Hilfe für unsere kranken und verwundeten Soldaten, werdet Ihr immer ein mitfühlendes Herz und eine offene Hand haben.

Die Kreuze, die auf den Heldengräbern unserer gefallenen Krieger in Ost und West und Süd und Nord stehen, sind Denkmäler ihrer Liebe bis zum Letzten; für uns, für die Heimat, sind sie das Mahnmal steter Opferbereitschaft, die hinter dem Opfersinn unserer Helden nicht zurückstehen will. So sind sie es wert und wir verpflichtet:

„Wer also starb den Opfertod  
Für seines Volkes größte Not,  
Mit reiner Hand und reinem Schwert:  
Der ist der steten Ehre wert!“

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, am 26. Oktober, in allen hl. Messen zu verlesen.

Schneidemühl, den 12. Oktober 1941.

D. Harsch, Prälat.

## Nr. 121. Allerheiligen — Allerseelen.

1. Am Sonnabend, am 1. November, ist das Fest Allerheiligen. Der durch den Krieg bedingte verstärkte Arbeitseinsatz zwingt uns, den Gottesdienst so anzusezen, daß die Arbeit dadurch nicht behindert wird, und daß die Schulkinder nach Besuch des Gottesdienstes pünktlich in der Schule sein können. Der Gottesdienst soll grundsätzlich nicht über den Rahmen des an Werktagen üblichen Gottesdienstes zeitlich hinausgehen. Im übrigen verweisen wir auf Amtl. Bekanntm. 1940, Stück 10, Nr. 114.

2. Die am Allerseelentage oder am Vorabende übliche Einsegnung der Gräber auf den Friedhöfen wird in diesem Jahre praktisch am Sonntag, am 2. November, in den Nachmittagsstunden gehalten.

3. Der Allerseelentag wird in diesem Jahre am Montag, am 3. November, gehalten. Auch für ihn gilt, was oben unter 1 über Arbeitseinsatz und Gottesdienst gesagt wurde. Der Toties-Quoties-Alblatz des Allerseelentages für die Verstorbenen kann von Sonntag, den 2. November, mittags bis zum Abend des Allerseelentages oder auch am Sonntag darauf, also am 9. November unter denselben Bedingungen gewonnen werden (Amtl. Bek. 1939, Stück 12, Nr. 97).



CZ 32022/1941/10

Im übrigen ist es für uns alle eine liebe Pflicht, in diesem Allerseelenmonat in tiefer Dankbarkeit durch hl. Opfer und Sakramentenempfang unserer K r i e g s g e f a l l e n zu gedenken, wofür der Sonntag, der 2. November, der Zwischentag zwischen Allerheiligen und Allerseelen, ein besonders geeigneter Tag ist. Die Gläubigen sind darauf mit allem Nachdruck hinzuweisen.

S chneidemühl, den 15. Oktober 1941.

D r. H a r z , Prälat.

## Nr. 122. Intentionen am Allerseelen-tage 1941.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat auch in diesem Jahre 1941 dem Welt- und Ordensklerus des gesamten Deutschen Reiches das Privileg erteilt, am 3. November d. J., dem Gedächtnistag der armen Seelen, für die zweite und dritte heilige Messe, die nach dem Erlaß des hl. Vaters weder für ein Stipendium noch nach freier Intention gelesen werden dürfen, ein Stipendium anzunehmen und dasselbe voll an den Bonifatiusverein abzuführen.

Wir ersuchen alle Priester der Prälatur, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen.

Bezüglich der Intentionen ist folgendes zu beachten:

1. Diejenigen Priester, die eine zweite und dritte hl. Messe am Allerseelentage zelebrieren, senden die Stipendien an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn i. Westfalen (Postfachkonto Köln 226 10).
2. Diejenigen Priester, die selbst über keine oder nur wenige Stipendien verfügen, applizieren die zweite und dritte hl. Messe in der Meinung des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins, d. h. des derzeitigen geschäftsführenden Vize-präsidenten.

Alle diese Priester machen in den ersten Tagen nach dem 3. November ihrem Herrn Dekan Mitteilung, wieviele hl. Messen für den Bonifatiusverein persolviert worden sind. Die Herren Dekane selber geben diese Mitteilung bis spätestens 20. November an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn weiter.

Da seitens des Generalvorstandes eine dankende Bestätigung gegeben wird, bitten wir, daß bei den Mitteilungen bzw. Überweisungen die genaue Anschrift mit Postort nebst Diözese angegeben werden möge.

## Nr. 123. Pfarr- u. Approbationsexamen.

Unter Hinweis auf „Amtliche Bekanntmachungen“ 1941, Stück 3, Nr. 24 wird an das Pfarr- und Approbationsexamen am Dienstag, am 11. November, vormittags 9 Uhr in der Prälatur erinnert. Zum Examen pro approbatione haben

sich alle Geistlichen zu melden, deren Jurisdiktion in diesem Jahre abläuft. Denjenigen Geistlichen, die das Pfarrexamen bestanden haben, wird die Jurisdiktion auf Antrag ohne Examen verlängert.

## Nr. 124. Beiseitung von Aschenurnen.

Zwecks Beseitigung von Zweifeln über die kirchliche Bestattung verstorberer Katholiken, die ohne oder gegen ihren Willen eingeäschert worden sind; geben wir nachstehende Richtlinien zur Beachtung bekannt:

Nach CIC can. 1239 § 3 ist die kirchliche Beerdigung allen Getauften zu gewähren, sofern sie ihnen nicht vom kirchlichen Recht aberkannt ist.

Die Einäscherung einer Leiche, die ohne oder gegen den Willen des Verstorbenen geschehen ist, bewirkt den Verlust dieses Rechtes nicht.

Aber in Anbetracht der tiefen Bedeutung, welche die Kirche der liturgischen Bestattung in geweihter Erde beilegt und in Würdigung ihrer ablehnenden Stellung gegenüber der Leichenverbrennung und der Propaganda hierfür ist bei der Beiseitung der Aschenreste von Verstorbenen, die ohne oder gegen ihren Willen verbrannt worden sind, folgendes zu beachten:

1. Wird die Aschenurne in einem Sarg beerdig, so ist die Bestattungsfeier in der üblichen Weise zu vollziehen. Diese Art der Bestattung ist nach Möglichkeit anzustreben.
2. Soll die Beiseitung ohne Sarg erfolgen, so unterbleibt das kirchliche Geleite der Urne durch die Straßen und über den Friedhof. Am Grabe jedoch werden die Gebete und Ceremonien wie üblich vollzogen.
3. Das Requiem kann in allen Fällen in der üblichen Weise abgehalten werden (prae sente cada vere vgl. Nr. 1).

## Nr. 125. Gottesdienst für polnische Arbeitskräfte (P-Träger).

Im „Amtsblatt der Regierung zu Schneidemühl“, ausgegeben am 27. 9. 1941, Nr. 39, 241 steht folgende Polizeivorordnung:

„Auf Grund des § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 wird für den Bereich des Regierungsbezirks Schneidemühl folgendes verordnet:

### § 1.

Für die im Regierungsbezirk eingesetzten polnischen Arbeitskräfte darf Gottesdienst nur Sonntag vormittags in der Zeit vor 6 Uhr abgehalten werden. Den polnischen Arbeitskräften ist die Teilnahme an anderen Gottesdiensten und der Kirchenbesuch zu anderen Zeiten untersagt.

### § 2.

Die den Gottesdienst für Polen abhaltenden Geistlichen sind dafür verantwortlich, daß sich wäh-

rend dieses Gottesdienstes keine deutschen Volks-  
genossen in den Kirchen aufhalten.

§ 3.

Buwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Zwangsgeld bis zu 150 RM. oder Zwangshaft bis zu 3 Wochen geahndet.

Schneidemühl, den 18. September 1941.

Der Regierungspräsident.

Soweit das noch nicht bekannt sein sollte, geben wir vorstehende Verordnung den H. H. Pfarrern und Kuraten im Regierungsbezirk Schneidemühl zur Kenntnis und Beachtung.

Schneidemühl, den 8. Oktober 1941.

Dr. Harz, Prälat.

## Nr. 126. Jugenddienstpflicht.

Der Reichsminister Berlin W 8, 7. Okt. 1941.  
für die kirchlichen Angelegenheiten Leipziger Str. 3.  
II 4339/41, I.

An alle Kirchenbehörden.

Betrifft: Jugenddienstpflicht.

Aus Anlaß eines Einzelfalles, in dem eine Kirchenbehörde Angehörige der Hitler-Jugend, die schon längere Zeit vorher zum Einsatz für eine Sammlung befohlen worden waren, von sich aus veranlaßt hatte, dem Hitler-Jugend-Dienst fern zu bleiben, um an einem Gottesdienst teilzunehmen, hat mich der Jugendführer des Deutschen Reiches gebeten, bei den Kirchen auf die Beachtung der geltenden Bestimmungen über die Jugenddienstpflicht hinzuwirken.

Ich weise insbesondere auf die Strafbestimmung des § 12 Abs. 2 der Jugenddienstverordnung vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 710) hin, wonach mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser beiden Strafen bestraft wird, wer böswillig einen Jugendlichen vom Dienst in der Hitler-Jugend abhält oder abzuhalten versucht.

Wenn eine Kirchenbehörde glaubt, daß in einem Einzelfall die Teilnahme eines Jugendlichen an einer gottesdienstlichen Handlung unbedingt erforderlich sei, zu gleicher Zeit aber Hitler-Jugend-Dienst angesehen ist, so muß sie für den Jugendlichen Dienstbefreiung bei dem zuständigen Einheitsführer beantragen; wird der Antrag abgelehnt, so steht ihr das Beschwerderecht an den Dienstvorgesetzten dieses Einheitsführers zu.

Dagegen kann ein eigenmächtiger Eingriff in die Befehlsverhältnisse der Hitler-Jugend schon aus Gründen der Disziplin nicht geduldet werden, ganz davon abgesehen, daß ein solcher Eingriff auch die Jugendlichen selbst in unnötigen Konflikt bringen muß.

Ich bitte, für genaue Beachtung der Bestimmungen über die Jugenddienstpflicht Sorge tragen zu wollen.

Im Auftrag  
gez. Dr. Stahn.

## Nr. 127. Kollekte für katholische Pfarrbüchereien.

Am Sonntag vor dem Feste des hl. Karl Borromäus, am 2. November 1941, wird in unserer Prälatur die Diözesankollekte für die katholischen Pfarrbüchereien gehalten. Es ist uns eine erwünschte Gelegenheit, aus diesem Anlaß den hochwürdigen Klerus dringend zu bitten, an diesem Tage den Gläubigen die große Bedeutung des guten Buches vor Augen zu stellen und wärmstens ans Herz zu legen. Es ist gerade heute eine wichtige Aufgabe der Seelsorge, mit allen Kräften dahin zu arbeiten, daß das gute Buch immer mehr Eingang in die katholischen Familien findet. Die Pfarrbüchereien sollen den Bedürfnissen und der Notwendigkeit der Zeit entsprechend das gute religiöse Buch vor allem pflegen. Es ist darum in allen hl. Messen über den Wert des guten Buches zu predigen. Die Kollekte wird für die Pfarrbücherei abgehalten. Von dieser Kollekte sind in diesem Jahre 20% durch die Herren Dekane abzuführen. In den Pfarrgemeinden, in denen keine der Zentrale angeschlossene Pfarrbücherei besteht, ist der ganze Ertrag der Kollekte einzusenden.

## Nr. 128. Steuerliche Bewertung der Sachbezüge.

Zum steuerlichen Einkommen gehören bekanntlich auch die Sachbezüge, insbesondere auch die freie Wohnung und die Beköstigung. Mit welchem Wert diese Bezüge für die Steuerberechnung anzusehen waren, bestimmte bisher der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 29. November 1934 — S. 2015 — 6 III — (Reichsgesetzblatt S. 1522 ff.). Durch die erste Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 1. Juli 1941 (Reichsgesetzblatt I, S. 362 ff.) ist nun angeordnet worden, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 an der Wert der Sachbezüge von den Oberfinanzpräsidienten festgesetzt wird. Die neuen Werte sind erstmals für die Oktober-Gehälter in Anwendung zu bringen. Die Finanzämter sind angewiesen, Abdrucke kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß die neuen Bewertungssätze auch für die Krankenversicherung gelten.

Den Kirchenvorständen und den Verwaltungen der kirchlichen Anstalten empfehlen wir, sich baldmöglichst von dem zuständigen Finanzamt einen Abdruck der neuen Bewertungssätze auszuhändigen zu lassen, damit die neuen Werte bei Auszahlung der Bezüge ab Oktober 1941 in Ansatz gebracht werden können.

## Nr. 129. Personalien.

Zum 1. Oktober d. J. wurde die Verwaltung der Pfarrei Kursdorf, Dekanat Fraustadt, dem Pfarrer Leo Koltermann, Kreuz, übertragen.

Die kanonische Institution erfolgte am 22. September d. J.

Zum 1. Oktober d. J. wurden ernannt:

Vikar Hubert Stankiewicz, Schroz, zum Pfarradministrator der Pfarrei Kreuz, Dekanat Schneidemühl;

Vikar Johannes Bonin, Pr. Friedland, zum Pfarradministrator der Pfarrei Steinmark, Dekanat Flatow;

Pfarrvikar Franz Garske, Steinmark, zum Pfarrvikar in Schroz, Dekanat Dt. Krone;

Vikar Herbert Michalik, Jastrow, zum Pfarrvikar in Preuß. Friedland, Dekanat Schlochau;

Vikar Rafimir Verendt, Kursdorf, zum Substitutvikar in Jastrow, Dekanat Dt. Krone.

## Nr. 130. Seelsorglich wertvolle neue Bücher.

Pies, Otto, Im Herrn. Gebete im Geiste des königlichen Priestertums. Herder, Freiburg i. Br. 599 S., brosch. 3,20 RM., geb. 4,50 RM. — Ein Gebetbuch, das in Inhalt und Form den Ansprüchen und dem Stilgefühl der heutigen Gläubigen Rechnung trägt. Das Buch eignet sich besonders zu Geschenzwecken.

Walter, Eugen, Das Kommen des Herrn. Die endzeitliche Haltung des Christen nach den Briefen der hl. Apostel Paulus und Petrus. Freiburg i. Br., brosch. 2,— RM., geb. 2,80 RM. — An Hand der Apostelbriefe wird hier das neutestamentliche Denken vom Kommen des Herrn lichtvoll geschildert. Wir Christen sollen weniger vom Untergang der Welt als vielmehr von ihrer Wiedergeburt und Verwandlung, von dem neuen Himmel und der neuen Erde, vom glorreichen Kommen des Herrn und seines Reiches erfüllt und durchdrungen sein.

Moszhammer, Ottlie, Leben. Gabe und Aufgabe. Herder, Freiburg i. Br., 116 S., brosch. 1,20 RM., geb. 1,80 RM. — Mit gewohnter Meisterschaft behandelt die bekannte Verfasserin des Werkbuches der religiösen Mädchenführung für reisende Mädchen die Fragen des Lebens. Keine seichte Auflösung, aber auch kein Vorübergehen an den Wirklichkeiten des Lebens.

Hocks, Else, Pius II. und der Halbmond. Herder, Freiburg i. Br. 236 S., brosch. 3,80 RM., geb.

5,20 RM. — Das Lebensbild eines der besten Päpste der Renaissance, eines bedeutenden Vertreters des Humanismus des 15. Jahrhunderts, fesselt das Interesse des Lesers ganz besonders durch die Schilderung der Bemühungen des Papstes Pius II. zur Abwehr der Türkengefahr und zur Rettung des christlichen Europa. Das Buch gehört in die Pfarrbücherei.

Pascher, Joseph, Inwendiges Leben in der Werkgefahr. Verlag Erich Weigel, Kraeling vor München, 144 S., kart. 3,60 RM. — Das vorliegende Buch zeigt die Gefährdung des religiösen Lebens durch Verwerlichung. Es geht um die Verinnerlichung unseres gesamten (zweifellos doch etwas äußerlich gewordenen) praktischen religiösen Lebens und Wirkens. Das Kapitel z. B. über das Bittgebet und seine Notwendigkeit ist nicht nur zeitgemäß, sondern allein schon die Anschaffung des Buches wert.

Hecker, E., Kleines Tischgebetbuch für alle Tage des Jahres. Herder, Freiburg i. Br. 1941, 88 S., kart. 0,65 RM. — Das Büchlein bietet Tischgebete für die Hauptfesttage und Zeiten des Kirchenjahres, sowie mehrere Gebete unter der Rubrik „Das Jahr hindurch“. Der Verfasser will das Tischgebet danklich bereichern, religiös vertiefen und formal würdiger machen.

Fritsch, Heinrich, Gespräche mit Gott in Tagen der Krankheit. Herder, Freiburg i. Br. 1941, 122 S., 1 Titelblatt, geb. 2,— RM. — Der Verfasser will den Kranken, denen längeres Lesen schwer fällt, in kurzer Form religiöses Gedankengut, insbesondere aus jenen Wahrheiten bieten, die den Kranken helfen sollen, ihr Leiden in rechtem Geiste zu ertragen. Aber auch andere Wahrheiten enthält das Büchlein, die den Kranken näher zu Gott führen und seine Freude an einem vertieften religiösen Leben wachsen lassen. Das Büchlein enthält für 30 Tage je 6 kurze Abschnitte unter einem einheitlichen Thema zusammengefaßt.

Moritz Brosig, op. 30, „Melodien zu dem katholischen Gesangbuche“, vierstimmig bearbeitet (erweiterte Ausgabe von Carl Thiel), Musikverlag Leuckart-Leipzig. Dieser Anhang enthält eine Auswahl der gebräuchlichsten Kirchenlieder der ostdeutschen Diözesen, die für die kirchliche Praxis unentbehrlich sind und den Organisten vorzügliche Dienste leisten. Der Preis für das Heftchen ist bei guter Ausstattung nur 2,— RM.

## Die Freie Prälatur Bleske, Generalvikar.